

Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

NSG-HA 34 „Otternhagener Moor“

Fundstellen: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 11 vom 10.05.1995,

1. ÄndVO:

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 14, S. 108 vom 09.04.2015

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Otternhagener Moor“

(NSG-HA 34) in der Stadt Neustadt a. Rbge. und

der Gemeinde Wedemark, Landkreis Hannover,

vom 24.04.1995

in der Fassung der I. Änderungsverordnung vom 26.03.2015

Aufgrund der §§ 23 Abs. 1, 22 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit den §§ 16, 31 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) und § 161 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Otternhagener Moor" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt ca. 10 km nordwestlich der Landeshauptstadt Hannover zwischen den Ortschaften Otternhagen und Scharrel der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Ortschaft Resse, Gemeinde Wedemark. Es befindet sich in den Fluren 3 und 4 der Gemarkung Scharrel, den Fluren 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 der Gemarkung Otternhagen, Stadt Neustadt, sowie der Flur 5 der Gemarkung Negenborn und der Flur 2 der Gemarkung Resse, Gemeinde Wedemark.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil der I. Änderungsverordnung ist. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 974 ha groß.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) **Schutzgegenstand:**
Das Naturschutzgebiet ist dem Naturraum der Hannoverschen Moorgeest zuzuordnen und weist eine typische Abfolge verschiedener Lebensräume der Hochmoore auf:
 - aufgelassener, sich regenerierender bäuerlicher Handtorfstich;
 - unzerstochenes, offenes Hochmoor des Zentralbereiches;
 - Hochmoorrandzone mit kleinräumigem Wechsel von Moorbirken - Kiefernwald, Brachflächen und Gebüsch sowie Feuchtgrünland.

- (2) **Schutzzweck:**
Das Gebiet soll als Lebensstätte für schutzbedürftige und zum Teil stark bedrohte Arten und Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Beim Schutz der Tierarten sollen insbesondere Vögel, die Feuchtgrünland und Moor als Lebensraum benötigen, berücksichtigt werden.
Die Pufferfunktion des zum Teil landwirtschaftlich genutzten Moorrandbereiches soll durch eine weniger intensive Nutzung erhöht werden.
Die besondere Eigenart und hervorragende Schönheit dieser für die Hannoversche Moor-geest typischen, früher bestimmenden und heute selten gewordenen Moorlandschaft soll erhalten werden.
Die charakteristische Abfolge von Lebensräumen soll erhalten und im Sinne der Hochmoorregeneration gepflegt und weiterentwickelt werden.
- (3) Das Naturschutzgebiet ist in seiner Gänze Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient auch dem Erhalt des mittleren Teils des **FFH-Gebietes Nr. 95** (Nds.) „**Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor**“ nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7); zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006 S. 368).
- (4) **Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet** ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten.

1. Prioritäre Lebensraumtypen:

7110 Lebende Hochmoore

Erhaltung und Förderung naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche. Dies ist der Ziellebensraumtyp bei der Entwicklung von degradierten Hochmooren und sekundären Moorwäldern.

91D0 Moorwälder

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief, intakter Bodenstruktur, typischer Artenzusammensetzung und hohem Totholzanteil. Im zentralen Bereich der Moore sollen die sekundären Moorwälder durch die Wiederanhebung des Wasserspiegels zu offeneren Hochmooren entwickelt werden.

2. Übrige Lebensraumtypen:

3160 Dystrophe Stillgewässer

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation im Übergang zu den offenen und halboffenen Moorlebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen

Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge am Moorrand einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Erhaltung und Entwicklung eines stabilen, funktional vernetzten Bestandes von naturnahen Hochmoorflächen auf möglichst nassen, nährstoffarmen, waldfreien Torfstandorten steht im Vordergrund. Die Degenerationsstadien sind das Ergebnis der früherer Entwässerung und des Handtorfstechens. Sie haben überwiegend große Reliefunterschiede und weisen nur noch Restbestände typischer Hochmoorvegetation und deren charakteristischen Tierarten auf. Trockenere Bereiche haben sich zu Heide- und Grasstadien entwickelt, die in Ihrer Bedeutung für ursprünglich eher moorfremde Tierarten der Heiden und Magerrasen zu berücksichtigen sind. Der Erhalt muss jedoch mit der vorrangigen Wiedervernässung und einer Entwicklung in Richtung „Lebendes Hochmoor“ (LRT 7110) vereinbar sein. Zur Aufrechterhaltung von trockneren Degenerationsstadien sind unter Umständen Gehölzentnahmen nötig.

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung und Entwicklung dieses kleinflächig ausgeprägten Lebensraumtyps erfolgt über die Förderung der sehr nassen, nährstoffarmen Standortverhältnisse, an denen i. d. R. torfmoosreiche Seggen- und Wollgras-Riede mit teilweisen Übergängen zu Hochmoorvegetation vorherrschend und charakteristisch sind. Die typischen Biotopkomplexe mit nährstoffarmen Stillgewässern, Hochmooren, Moorwäldern u. a. sollen in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung gesichert werden.

7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

Erhaltung und Förderung von nassen, nährstoffarmen Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

§ 3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den im Gelände gekennzeichneten Wegen betreten werden.
- (3) Darüber hinaus sind alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, verboten:
 1. Hunde frei laufen zu lassen;
 2. wildlebende Tiere zu füttern, hiervon unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten;
 3. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören;
 4. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum Modellflug zu betreiben oder mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art zu starten;
 5. Grundwasserentnahmen, auch außerhalb des Naturschutzgebietes, soweit damit erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Naturschutzgebietes verbunden sind.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen sowie zur Aneignung von Wild, die Hege und den Jagdschutz bezieht, unberührt. Dies gilt nicht für die Anlage von:
 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Salzlecken und Futterplätzen,
 2. Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten,
 3. fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen, Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen.

§ 4 Freistellungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit folgenden Maßgaben:
 - a) die ackerbauliche Nutzung auf den in der mitveröffentlichten Karte als Acker dargestellten Flächen bis zur Umwandlung dieser Flächen in Grünland;
 - b) die Grünlandnutzung auf den in der mitveröffentlichten Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:
 - in der Zeit vom 15.03. bis 20.06. eines jeden Jahres keine landwirtschaftlichen Bearbeitungsmaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen, Mähen, Düngen) und Beweidung mit max. 2 Weidetieren pro Hektar,
 - keine Ausbringung von Gülle, Jauche und Geflügelmist sowie keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - kein Umbruch der Grasnarbe, auch nicht zum Zwecke der Neueinsaat oder Ackerzweischennutzung;
 - c) keine Maßnahmen, die eine Oberflächenentwässerung über das vorhandene Maß hinaus bewirken oder das Bodenrelief verändern;
3. die Errichtung von ortsüblichen Weideunterständen;
4. die Anlage von Viehtränken und die Errichtung von Weidezäunen in ortsüblicher Bauweise;
5. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der mitveröffentlichten Karte als "Wald" dargestellten Flächen mit folgenden Maßgaben:
 - a) mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation;
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und ohne zusätzlichen Wegebau;
 - c) ohne Düngung, Kalkung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln;
 - d) ohne Kahlschlag, sondern mit einzelstammweiser Nutzung und kleinflächiger Verjüngung;
6. die Entnahme einzelner Gehölze auf den in der mitveröffentlichten Karte als "ungenutzte Fläche" dargestellten Flächen;
7. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern, soweit diese für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zwingend erforderlich ist und hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen, sofern dadurch der Schutzzweck und der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziele) nicht beeinträchtigt werden:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart;
2. die Unterhaltung von Wegen einschließlich Freischneiden des Lichtraumprofils;
3. das Betreten des Gebietes für die wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen;
4. Abweichungen von den Einschränkungen des § 4 Nr. 2 b) und Nr. 5 dieser Verordnung zur Bewirtschaftung von Grünlandflächen und Waldflächen;
5. die Errichtung baulicher Anlagen zur Besucherlenkung sowie zur Förderung von Naturerfahrung und Umweltbildung.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren.

§ 7
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG haben die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden. Nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG können im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angeordnet werden.

§ 8
Verstöße

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. den Regelungen des § 3 zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis oder nach § 6 erforderliche Befreiung vornimmt oder
 3. den Maßgaben des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 26.03.2015
Az. 36.04 1105/ HA 34 I

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau